

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 der Einleitung werden nach den Worten „§ 3“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 02 wird in Satz 3 nach dem dritten Tired der Punkt durch ein Komma ersetzt und das folgende vierte und fünfte Tired angefügt:
 - „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
 - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“
 - bb) In Ziffer 07 wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„^{2a}Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.“

cc) In Ziffer 09 wird der bisherige Satz Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierfür sollen in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte mit oberzentralen Funktionen Planungen und Maßnahmen

- zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, insbesondere zur zentralörtlichen Entwicklung,
- zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel und zum öffentlichen Personennahverkehr,
- zur Vernetzung der Freiraumstruktur und
- zur Sicherung und Entwicklung von Standorten und Trassen für regionale und überregionale Infrastruktur

untereinander und aufeinander abgestimmt werden.“

c) In Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:

„¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

⁵Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln sind im Küstenvorfeld nördlich der Inseln festzulegen.

⁶Die Festlegung von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen und touristischen Belangen erfolgen. ⁷Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁸Durch Deiche und Sperrwerke geschützte Gebiete (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes) an der Küste sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Risikovorsorge als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

⁹Sturmflutgefährdete, nicht durch Deiche oder Sperrwerke geschützte Gebiete an der Küste sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Risikovorsorge als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. ¹⁰In diesen Gebieten

soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden.“

- d) In Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) werden in Ziffer 09, Satz 1, die Worte „sowie der Gemeinde Loxstedt“ gestrichen.
- e) In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden in Ziffer 01 nach Satz 1 die folgenden Sätze 1a und 1b eingefügt:
„^{1a}In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ^{1b}In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden.“
- f) Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 02 werden in Satz 1 die Worte „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)“ ersetzt durch die Worte „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“.
 - bb) In Ziffer 02 erhält in Satz 2 die Nr. 3 folgende Fassung:
„3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.“
 - cc) In Ziffer 03 werden in Satz 3 die Worte „§ 35 Satz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 34 c NNatG“ ersetzt durch die Worte „§ 36, BNatSchG“.
- g) Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 02 wird nach Satz 1 folgender Satz 1a angefügt:
„^{1a}**Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**“
 - bb) In Ziffer 02 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
„⁶**Planungen und Maßnahmen in der näheren Umgebung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.**“

cc) In Ziffer 04 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4, 177 und 319 die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist die Verträglichkeit des Abbaus mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete sicher zu stellen.“

dd) In Ziffer 04 wird Satz 4 gestrichen.

ee) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 5 Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 24, 61.2, 61.3, 94, 131, 154, 173.2, 242, 249.1, 250, 262.2, 331.1, 331.2, 1217, 1253.2 und 1282 grenzen an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“.“

ff) In Ziffer 04 wird der folgende Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Für die in Satz 4 genannten Vorranggebiete ist die Verträglichkeit des Abbaus mit den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete sicher zu stellen.“

gg) In Ziffer 04 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„⁶Bei den in Satz 4 genannten Vorranggebieten sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.“

hh) In Ziffer 05 werden in Satz 4 die Worte „die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechtorf, Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt,“ gestrichen.

ii) In Ziffer 05 wird nach Satz 5 ein weiteres Tiret mit den folgenden Sätzen 5a bis 5c eingefügt:

- **„^{5a}Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ^{5b}Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die dazu bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in der Fassung vom 5. Mai 2008. ^{5c}Innerhalb des dort abgegrenzten Bereichs dürfen in Flächennutzungs-**

plänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden.“

- jj) In Ziffer 05 wird nach Satz 14 ein weiteres Tiet mit den folgenden Sätzen 15 und 16 angefügt:

➤ „¹⁵Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe im Bereich der Kalibergwerke bei Giesen, Landkreis Hildesheim, und bei Wunstorf, Region Hannover, sowie des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ¹⁶Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.“

- h) Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 04 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischem Wassergesetz“ ersetzt durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“.

bb) In Ziffer 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich in Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.“

cc) In Ziffer 10 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen berücksichtigt werden.“

dd) In Ziffer 12 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.“

ee) In Ziffer 12 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für solche Bereiche Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können.“

- ff) In Ziffer 12 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.
- i) Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 03 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 3a ersetzt:
- „³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.
^{3a}Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.“**
- bb) In Ziffer 03 wird in Satz 4 nach dem zweiten Tired folgendes Tired eingefügt:
- **„Coevorden-Emlichheim,“**
- cc) In Ziffer 04 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.“**
- j) In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:
- „¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.“**
- k) Abschnitt 4.2 (Energie) wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 04 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 8 ergänzt:
- „⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.
⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundei-**

gentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷ Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

bb) In Ziffer 05 werden in Satz 7 die Worte „nach § 12 NROG“ gestrichen.

cc) In Ziffer 05 erhält Satz 11 folgende Fassung:

„¹¹Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.“

dd) In Ziffer 05 werden in Satz 14 die Worte „bis einschließlich des Jahres 2010“ gestrichen.

ee) In Ziffer 05 wird nach Satz 14 folgender Satz 15 angefügt:

„¹⁵**Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind vorrangig und bestmöglich auszuschöpfen.**“

ff) In Ziffer 07 wird Satz 10 gestrichen.

gg) In Ziffer 07 wird der bisherige Satz 11 Satz 10.

hh) Nach Ziffer 07 wird folgende Ziffer 07a eingefügt:

„¹**Für das Hoch- und Höchstspannungsnetz besteht auf den Trassen zwischen**

- **Wilhelmshaven und Conneforde,**
- **Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Diele und dem Niederrhein sowie**
- **Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,**

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf einen beschleunigten Ausbau ist hinzuwirken.

²Für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven - Conneforde ist nach dem Ergebnis der am 11. Juli 2008 von der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen raumordnerischen Prüfung und Abstimmung eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich.

³Für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee - Diepholz, Sankt Hülfe, ist nach dem Ergebnis der am 21. August 2008 von der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen raumordnerischen Prüfung und Abstimmung eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich.

⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten und in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. ⁵Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und auf der Grundlage der Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren räumlich näher festzulegen.“

ii) Ziffer 08 erhält folgende Fassung:

„¹Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen. ²Die in Satz 1 genannte und in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegte Trasse ist solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

³Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;

- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schiffe mit der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit passieren können und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
- Arbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
- Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
- Beeinträchtigungen der Fischfangmöglichkeiten insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

⁴Die Kabel sind so zu verlegen, dass der zwischen dem Fahrwasserrand und der Grenze des Nationalparks verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

⁵Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1.000 MW je System entsprechen.

⁶Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁷Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.“

jj) Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„¹Für die großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

I) Die Tabelle in **Anhang 2** (kleinflächige -kleiner als 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) wird wie folgt geändert:

- aa) Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3507-301, 3608-331 und 3708-331 wird jeweils die Landkreisbezeichnung (Spalte 4 der Tabelle) „Northeim“ durch die Landkreisbezeichnung „Grafschaft Bentheim“ ersetzt.
- bb) Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3609-301, 4124-301, 4328-301, 3507-301 und 4325-332 wird jeweils die Flächengröße (Spalte 5 der Tabelle) wie folgt geändert:

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
3609-301	061	Berger Keienvenn	Emsland	5,70
4124-301	127	Kleyberg	Holzminden	10,10
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Osterode am Harz	12,65
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Grafschaft Bentheim	19,79
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,45

- m) Die Tabelle in **Anhang 3** (kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung, zu Abschnitt 3.2.2 03) wird wie folgt geändert:

- aa) Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1253.2 wird in Spalte 2 „Größe des Vorranggebiets in ha“ die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende Zeilen neu eingefügt:

Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebiets in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte
1	2	3	4	5	6
1174.1	20	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 6
1174.2	12	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 10
1174.3	14	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 7
1174.4	13	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3724 Ki 11
1270	19	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 8 und 4527 To 1
1318	10	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 27
1340	16	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 5
1341	16	Osnabrück	Hagen a.T.W.	Ton	3713 To 5

- n) Als **Anhang 5** (Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse) wird eine Karte im Maßstab 1: 50.000 angefügt.

2. Die Festlegungen in der **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) werden wie folgt geändert:

- a) Die Vorranggebiete Natura 2000 nach Ziffer 3.1.3 02 der Anlage 1 werden wie folgt geändert:
- aa) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 55 Solling“ in den Landkreisen Hameln, Hildesheim, Holzminden und Northeim erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
 - bb) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte FFH-Gebiet „Nr. 3 Unterelbe“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nördlich der Gemeinde Jork, Landkreis Stade, erweitert.
 - cc) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nordwestlich der Insel Borkum erweitert.
- b) Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) nach Ziffer 3.2.2 02 der Anlage 1 werden die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** – aufgeführten Gebiete wie dort angegeben neu festgelegt, geändert oder gestrichen.
- Neu festgelegt werden die VRR mit den Nrn.: 24, 61.3, 173.2, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 323, 325, 326.1, 326.2, 327.1, 327.2, 328, 330, 331.1, 331.2, 332, 335.1, 335.2, 336, 337, 338 und 339.
 - Vergrößert werden die VRR mit den Nrn.: 3, 13, 33.3, 38, 82.1, 86.2, 90.3, 124.8, 131, 136, 138.1, 159.1, 172, 218.1, 219, 224, 238, 242, 249.1 und 258.
 - Verkleinert werden die VRR mit den Nrn.: 12, 17.2, 33.2, 59.2, 61.1, 80.3, 114, 154, 174.1, 174.2, 184, 185, 189, 200.3 und 270.
 - Gestrichen werden die VRR mit den Nrn.: 8, 45.2, 57.1, 57.5, 82.2, 82.3, 82.4, 112.1, 124.2, 124.4 und 124.5.
- Die übrigen VRR bleiben unverändert.
- c) Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Ziffer 4.1.1 03 der Anlage 1 werden um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Güterverkehrszentrum Coevorden-Emlichheim ergänzt; das graue Symbol

für die Kennzeichnung der bisher nur nachrichtlichen Darstellung dieses Güterverkehrszentrums in der Anlage 2 entfällt.

- d) Bei den Vorranggebieten Autobahn nach Ziffer 4.1.3 01 der Anlage 1 erhalten die geplante A 20 und die geplante A 33 die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung. Die Kennzeichnung „*“ wird gestrichen.
- e) Bei den Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 4.1.3 02 der Anlage 1 erhält die geplante B 212n die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.
- f) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse nach Ziffer 4.2 07 der Anlage 1 erhält die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.
- g) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung nach Ziffer 4.2 08 der Anlage 1, wird am Rande des Emsfahrwassers die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trasse ergänzt.
- h) Der angegebene Verlauf der Landesgrenze wird im Bereich der Großen Luneplate, Gemeinde Loxstedt, südlich von Bremerhaven gemäß dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 5. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 332) geändert. Für die durch den Staatsvertrag in das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen übergegangenen Bereiche werden die zeichnerischen Festlegungen gestrichen.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung) der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.